

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/241 vom 16. August 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_241)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/241 du 16 août 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/241 del 16 agosto 2012

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 28a Abs. 3 IVG. Rentenrevisionsverfahren in der Form einer Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2012, IV 2010/241).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 5. Mai 2010 handelt es sich um eine Rentenrevisionsverfügung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG. Allerdings steht kein "Erhöhungsgesuch" zur Diskussion, wie das Verfügungsdispositiv erwarten liesse, denn das Revisionsverfahren ist am 5. April 2004 durch den Versand eines entsprechenden Fragebogens an die Beschwerdeführerin von Amtes wegen eröffnet worden. Die entscheidende Frage ist demnach, ob sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin irgendwann in der Zeit zwischen den 5. April 2004 und dem 5. Mai 2010 nachweislich so verändert habe, dass die laufende halbe Rente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden müsse.

### **E. 2**

Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinn von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Behinderung zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. 2.1 Die ursprüngliche Zusprache einer halben Rente bei einem Invaliditätsgrad von 56% beruhte auf einer Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode, wobei die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin vom 7. Januar 2003 (vgl. IV-act. 24) von einem Erwerbsanteil von 70% und einem Haushaltanteil von 30% ausgegangen war. Bei der ersten von der Beschwerdegegnerin erlassenen Revisionsverfügung (vgl. IV-act. 119) war ebenfalls auf dieses Verhältnis abgestellt worden. Das Versicherungsgericht hat diese Verfügung in seinem Rückweisungsurteil vom

20. Januar 2009 u.a. auch deswegen aufgehoben, weil die Beschwerdegegnerin es unterlassen hatte zu prüfen, ob die Aufteilung zwischen Erwerb und Haushalt immer noch gleich war (vgl. IV-act. 139). Die Beschwerdegegnerin hat diese Abklärung am 14. Oktober 2009 nachgeholt (vgl. IV-act. 153). Sie hat die Beschwerdeführerin zwar nur nach der aktuellen fiktiven Erwerbsquote gefragt, obwohl die Zeit seit 5. April 2004 massgebend war. Aber da die Beschwerdeführerin die überzeugende Auskunft gegeben hat, sie wäre weiterhin zu 70% erwerbstätig, wenn sie gesund wäre, hat die Beschwerdegegnerin davon ausgehen können, dass diese Quote durchgehend für den gesamten massgebenden Zeitraum richtig gewesen ist.

2.2 Gemäss Art. 16 ATSG ist zur Bemessung des Invaliditätsgrads das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Das ausschlaggebende Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit indirekt des Invaliditätsgrads - ist in aller Regel der Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit. Das Versicherungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 20. Januar 2009 (vgl. IV-act. 139) zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin geäussert. Es hat festgehalten, dass im erwerblichen Bereich im Vergleich zur Situation bei der ursprünglichen Rentenzusprache keine Veränderung der Arbeitsfähigkeit eingetreten sei. Die MEDAS habe zwar in ihrem Gutachten vom 21. Juli 2006 (vgl. IV-act. 91) eine Arbeitsunfähigkeit von 50% ermittelt, aber das sei nur eine abweichende medizinische Beurteilung eines im Wesentlichen gleichen Sachverhalts gewesen. Da die angefochtene Verfügung im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens ergangen sei, müsse weiterhin von einer Arbeitsunfähigkeit im Erwerb von 70% ausgegangen werden. Dieser Arbeitsunfähigkeitsgrad habe bereits der erstmaligen Rentenzusprache zugrunde gelegen und seither sei keine Veränderung eingetreten. Für die Zeit bis zum 20. September 2007, an dem die am 20. Januar 2009 aufgehobene Verfügung (vgl. IV-act. 119) erlassen worden ist, steht also gestützt auf dieses Urteil fest, dass die Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit 70% betragen muss. Für die Zeit zwischen dem 20. September 2007 und dem Erlass der nun angefochtenen Verfügung am 5. Mai 2010 (vgl. IV-act. 167) bleibt ohne direkte Bindung an dieses Urteil zu prüfen, wie hoch die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Erwerbstätigkeit ist. Allerdings bleibt auch hier dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine abweichende medizinische Beurteilung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts keine Rentenrevision zu rechtfertigen vermag. Das erste MEDAS-Gutachten stammt vom 21. Juli 2006 (vgl. IV-act. 91) und ist deshalb vom Versicherungsgericht bereits im Urteil vom 20. Januar 2009 gewürdigt worden. Zwischen dem Erlass der damals angefochtenen Verfügung vom 20. September 2007 und dem Urteilsdatum 20. Januar 2009 ist keine relevante medizinische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Erwerb mehr erfolgt. Das MEDAS-Gutachten vom 22. Juli 2009 (vgl. IV-act. 146) ist deshalb auch für die Arbeitsfähigkeit ab 20. September 2007 massgebend, sofern es sich dazu - direkt oder indirekt - äussert. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung für den erwerblichen Bereich entspricht weitestgehend derjenigen im ersten Gutachten vom 21. Juli 2006 (vgl. IV-act. 91), nämlich 50% in einer überwiegend oder ausschliesslich sitzenden, körperlich leichten Tätigkeit. Die Sachverständigen, und mit ihnen der psychiatrische Sachverständige, sind davon ausgegangen, dass die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von 25% durch die somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von 50% mit abgedeckt sei. Damit steht fest, dass keine

revisionsrechtlich relevante Veränderung des für den erwerblichen Teil der Invaliditätsbemessung massgebenden Sachverhalts eingetreten ist. Gestützt auf das Urteil vom 20. Januar 2009 ist deshalb dem Einkommensvergleich wieder ein Arbeitsunfähigkeitsgrad von 70% zugrunde zu legen, wie es die Beschwerdegegnerin auch getan hat. Sie hat einem Valideneinkommen, das die Beschwerdeführerin an ihrem letzten Arbeitsplatz bei einem Beschäftigungsgrad von 70% hätte erzielen können, einem zumutbaren Invalideneinkommen gegenübergestellt, das die Beschwerdeführerin als Hilfsarbeiterin bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 30% erzielen könnte. Sie hat das Valideneinkommen 2009 mit Fr. 45'945.-- beziffert, das zumutbare Invalideneinkommen 2009 mit Fr. 14'473.--. Die Differenz von Fr. 31'472.-- hat einen Invaliditätsgrad von 68,5% ergeben. Massgebend ist nun aber nicht allein der Invaliditätsgrad 2009, sondern der (allenfalls wechselnde) Invaliditätsgrad zwischen 2004 und 2009. Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2000 laut dem IK-Eintrag (vgl. IV-act. 9) mit dem damaligen 50% Pensum Fr. 31'850.-- verdient. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Nominallohnerhöhung über alle Branchen hinweg (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnentwicklung 2004, Anhang Tabelle T1.93) hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2004 Fr. 33'995.-- verdient. Bis 2009 wäre dieses Einkommen auf Fr. 36'760.-- angestiegen (vgl. die Lohnentwicklung 2005, Anhang Tabelle T1.93, und 2009, Anhang Tabelle T1.05). Umgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 70% resultieren Jahreseinkommen von Fr. 47'593.-- (2004) und von Fr. 51'464.-- (2009). Der statistisch ermittelte Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen hat 2004 Fr. 48'585.-- und 2009 Fr. 52'457.-- betragen (vgl. den sich auf die entsprechenden vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen stützenden Anhang 2 zu der von der Infostelle AHV/IV herausgegebene Textausgabe 2012 des IVG). Bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von 30% entspricht das einem Einkommen von Fr. 14'576.-- (2004) bzw. Fr. 15'737.-- (2009). Da die Beschwerdeführerin auch in einer adaptierten Hilfsarbeit aus der Sicht eines potentiellen Arbeitgebers gewisse indirekt behinderungsbedingte Nachteile gegenüber gesunden Hilfsarbeiterinnen zu gewärtigen hätte, rechtfertigt sich ein zusätzlicher Abzug von 10% vom Tabellenlohn. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 13'118.-- (2004) bzw. Fr. 14'163.-- (2009). Die Erwerbseinbusse 2004 von Fr. 33'017.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 69,4%, die Erwerbseinbusse 2009 von Fr. 35'727.-- einem Invaliditätsgrad von ebenfalls 69,4%. Bei einer Erwerbsquote von 70% ist also eine anteilige Invalidität von 48,58% in die gemischte Bemessung einzusetzen.

2.3 Beim Betätigungsvergleich nach Art. 28a Abs. 2 IVG wird die Arbeitsleistung im konkreten Aufgabenbereich, die der versicherten Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung, nach der Durchführung einer allfälligen medizinischen Behandlung und nach der zumutbaren Anpassung des Aufgabenbereichs noch zumutbar ist, in Beziehung gesetzt zur Arbeitsleistung, welche die versicherte Person im Aufgabenbereich erbringen könnte, wenn sie nicht in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wäre. Der erste Betätigungsvergleich in der Form einer Haushaltabklärung datiert vom 7. Januar 2003 (vgl. IV-act. 24) und ist in die erstmalige Rentenzusprache eingeflossen. In seinem Urteil vom 20. Januar 2009 hat das Versicherungsgericht zwar angenommen, dass die abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung im MEDAS-Gutachten vom 21. Juli 2006, soweit sie sich auf eine adaptierte Erwerbstätigkeit beziehe, nur als unterschiedliche Bewertung eines im wesentlichen gleichen Sachverhalts zu qualifizieren sei. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit für den Haushalt ist das Versicherungsgericht dann aber davon ausgegangen, dass eine massgebliche gesundheitliche Veränderung eingetreten sein könnte.

Dies erscheint nur auf den ersten Blick als widersprüchlich, denn während sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung für den erwerblichen Bereich durchgehend auf eine adaptierte Tätigkeit bezogen hat, beinhaltet der Haushalt notwendigerweise auch eine Reihe nicht-adaptierter Arbeiten. Eine Veränderung der gesundheitlichen Situation, die in einer adaptierten Erwerbstätigkeit keine Relevanz hat, kann in einer nicht-adaptierten Arbeit durchaus eine erhebliche Veränderung der Arbeitsfähigkeit bewirken. Es war also durchaus sinnvoll, die Invalidität im Haushalt nochmals durch eine medizinische Abklärung und durch einen anschliessenden Augenschein zu erheben. Wie das Versicherungsgericht ausgeführt hat, gehörten zur Sachverhaltsabklärung im Rentenrevisionsverfahren auch eine Prüfung der 2003 auf 70% festgesetzten Erwerbsquote und der Fähigkeit der im gleichen Haushalt lebenden Personen, die Beschwerdeführerin bei der Besorgung des Haushalts zu unterstützen. Zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt hat das Versicherungsgericht festgehalten, dass die Sachverständigen der MEDAS bei der noch vorzunehmenden Begutachtung anzugeben hätten, "in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin die einzelnen Haushaltstätigkeiten medizinisch-theoretisch noch ausführen" könne (vgl. IV-act. 139-10). Diese medizinische Beurteilung sei bei der anschliessend durchzuführenden Haushaltabklärung zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin hat dann zwar eine Verlaufsbeurteilung durch die MEDAS veranlasst, aber die medizinischen Sachverständigen haben keine Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf jede einzelne Haushaltarbeit abgegeben, wie es das Versicherungsgericht angeregt hatte. Zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Haushalt ist im Gutachten nur ausgeführt worden, es bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für jegliche kraftanfordernde Tätigkeit, die bimanuell ausgeführt werden müsse; schwerere Haushaltarbeiten seien nicht mehr zumutbar. Das gelte auch für Tätigkeiten, für die auf einen Stuhl oder eine Bockleiter gestiegen werden müsse. Diese Angaben sind wohl so zu interpretieren, dass für die genannten Arbeiten eine vollständige Arbeitsunfähigkeit anzunehmen sei. Die Sachverständigen der MEDAS haben in ihrem Verlaufsgutachten weiter angegeben, aus orthopädisch-rheumatologischer Sicht bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für sitzend auszuführende, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten und bei körperlich leichten Tätigkeiten, die stehend oder mit Hilfe eines Gehstocks bewältigt werden könnten. Psychiatrischerseits bestehe eine Leistungsminderung im Haushalt um 25%, die aber durch eine Erhöhung des Zeitaufwands ausgeglichen werden könne. Die Beschwerdeführerin hat in Bezug auf die psychiatrische Arbeitsfähigkeitsschätzung zu Recht geltend machen lassen, dass die Verlangsamung nicht einfach ignoriert werden dürfe. Diese hat nämlich im Haushalt - genauso wie bei einer Erwerbstätigkeit - eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die Angaben der medizinischen Sachverständigen sind ausreichend detailliert, um anlässlich der Haushaltabklärung für jede einzelne Arbeit die massgebende Arbeitsfähigkeit ermitteln zu können. Das Missachten der entsprechenden Anregung im Urteil vom 20. Januar 2009 hat also nicht zur Folge, dass die Invalidität im Haushalt zum Vornherein (teilweise) nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geführt werden könnte. Zu prüfen ist, ob die Abklärungsperson am 14. Oktober 2009 alle Angaben der medizinischen Sachverständigen korrekt umgesetzt und damit den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin für die Haushaltstätigkeit korrekt ermittelt hat. Diese Frage ist zu bejahen, denn das Abklärungsergebnis beruht weitgehend auf den Angaben der Beschwerdeführerin. Diese hat dem Umstand, dass sie aufgrund der generellen Verlangsamung bei jeder einzelnen Haushaltarbeit mehr Zeit benötigt als im hypothetischen "Gesundheitsfall", bei ihren Angaben gegenüber der Abklärungsperson

sicherlich Rechnung getragen. In Bezug auf die Mitwirkungspflicht der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die in aller Regel nur hypothetisch umgesetzt werden kann, kommt der Abklärungsperson naturgemäss ein grosses Ermessen zu. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ermessen im vorliegenden Fall korrekt ausgeübt worden ist, denn die Abklärungsperson hat darauf hingewiesen, dass die Zeiten äusserst genau und offen angerechnet und dargelegt worden seien. Für das Gesamtergebnis der Haushaltabklärung gilt, dass Dr. H. \_\_\_ seine Bestätigung aus medizinischer Sicht auf eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Haushaltbereiche gestützt hat. Das zeigt sich etwa darin, dass er auf die Möglichkeit der Beschwerdeführerin hingewiesen hat, bei stehenden oder gehenden Arbeiten einen Stock zu benützen. Die anlässlich der Haushaltabklärung ermittelte Invalidität von 37,12% erweist sich somit als überwiegend wahrscheinlich richtig. Bei einem Haushaltanteil von 30% beträgt die anteilige Invalidität also 11,14%. Auch für die haushaltspezifische Invalidität ist davon auszugehen, dass zwischen dem massgebenden Revisionstermin (5. April 2004) und dem Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung keine relevante Veränderung eingetreten ist, so dass für den gesamten Zeitraum von dem ermittelten anteiligen Invaliditätsgrad von 11,14% auszugehen ist.

### **E. 3**

Zusammen mit dem anteiligen Invaliditätsgrad im Erwerb von 48,58% resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von 59,72% bzw. aufgerundet von 60%. Die Beschwerdeführerin hat also einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Die revisionsweise Heraufsetzung der halben auf eine Dreiviertelsrente hat grundsätzlich auf den Zeitpunkt des amtlich vorgesehenen Revisionstermins zu erfolgen (Art. 88bis Abs. 1 lit. b IVV). Das wäre vorliegend der Monat April 2004. Nun hat das Versicherungsgericht aber in seinem Urteil vom 20. Januar 2009 festgehalten, dass für April und Mai 2004 und für Januar bis Juni 2005 unabhängig vom eigentlich noch zu ermittelnden Invaliditätsgrad ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bestehe, da die Beschwerdeführerin zweimal vorübergehend zu 100% arbeitsunfähig bzw. invalid gewesen sei (vgl. IV-act. 135-12). Demnach hat die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2004 zunächst einen Anspruch auf eine ganze, ab 1. Juni 2004 einen Anspruch auf eine Dreiviertels-, ab dem 1. Januar 2005 wieder einen Anspruch auf eine ganze und schliesslich ab 1. Juli 2005 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

### **E. 4**

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist rückwirkend ab 1. April 2004 eine revisionsweise erhöhte Invalidenrente zuzusprechen. In bezug auf die Verfahrenskosten ist dieser Verfahrensausgang als Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb verpflichtet, eine Parteienschädigung auszurichten (Art. 61 lit. g ATSG) und die Gerichtsgebühr zu bezahlen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Parteienschädigung ist praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.--. Unter diesen Umständen ist die der Beschwerdeführerin bewilligte unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos zu betrachten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 5. Mai 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführerin ab 1. April 2004 eine ganze, ab 1. Juni 2004 eine Dreiviertels-, ab 1. Januar 2005 eine ganze und ab 1. Juli 2005

wieder eine Dreiviertelsrente zugesprochen wird. 2. Die Sache wird zur Ermittlung der Rentenbeträge und zur Ausrichtung der entsprechenden Nachzahlung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.